STADT GERMERING

Stabsstelle Klimaschutz
Datum 15.06.2021

Beschluss-Vorlage 2021/0204 zur Sitzung am 15.06.2021
des UMWELT- UND STADTENTWICKLUNGSAUSSCHUSSES

TOP 3 öffentlich

Betreff: Germeringer Klimaplan - Teil 1

Finanzielle Auswirkungen?	Ja	X	Nein

Kosten laut Beschlussvorschlag:	Kosten der Gesamtmaßnahme	Folgekosten
Euro	(nur bei Teilvergaben)	einmalig
Kosten lt. Kostenschätzung		lfd. jährl.
Euro	Euro	Euro

Veranschlagt				Produktkonto
im Ergebnis-HH	im Investitions-HH	mit		Haushaltsansatz
2021	2021	Euro		Bereits vergeben

Der zuständige Referent / Die zuständige Referentin				
X	wurde gehört	X	hat zugestimmt	hat nicht zugestimmt

Germeringer Klimaplan – Teil 1 (Anlage 1)

Sachverhalt:

Klimaschutz und Klimaanpassung sind drängende, fachübergreifende und gesellschaftliche Herausforderungen, vor die auch die Kommunen gestellt werden. Seit November 2020 ist ein Klimaschutzbeauftragter als Stabsstelle des Oberbürgermeisters für die Stadt tätig.

Mit dem Germeringer Klimaplan werden konkrete Maßnahmen aufgezeigt, die die Stadt zum Klimaschutz bereits umsetzt und weiterhin umsetzen kann. Der Klimaplan wird hierbei in größere Themengebiete unterteilt:

I. Abschwächung des Klimawandels
II. Anpassung an die Auswirkungen des Klimawandels
III. Mobilität – Wandel zu emissionsfreien Mobilitätsformen
IV. Klimaschutz- und Klimaanpassung gesamtheitlich denken

Der Klimaplan führt in jedes Thema kurz ein und zeigt den aktuellen wissenschaftlichen Stand auf. Dabei wurden die Punkte des Germeringer Klimaplans aus u.a. Beschlüssen, bisherigen Tätigkeiten und Empfehlungen heraus entwickelt:

- Leitbild und Handlungsprogramm der Stadt Germering
- Leitlinien zum Klimaschutz der Stadt Germering
- Klimaschutzkonzept des Landkreises Fürstenfeldbruck
- CO2-Aktionsplan des Landkreises Fürstenfeldbruck
- Forderungen von Germering for Future
- Ergebnisse der Zukunftsvision Würmregion 2035+
- Bayerisches Klimaschutzgesetz (BayKlimaG)
- Handlungsempfehlungen der Technischen Universität München
- Handlungsempfehlungen des Deutschen Instituts für Urbanistik
- Empfehlungen des Klima-Bündnis e.V.
- Kommunale Best-Practise-Beispiele

Der Germeringer Klimaplan dient als Grundlage für weitere Bestrebungen zum Klimaschutz und zur Klimaanpassung. Dabei werden die einzelnen Vorhaben zur Übersichtlichkeit als fortlaufende Nummern dargestellt. Der Klimaplan soll sich dabei dynamisch ändern: Neue Themen, Ideen und Maßnahmen kommen hinzu, abgeschlossene Punkte bleiben zur transparenten Berichterstattung mit im Klimaplan. Dabei handelt es sich insgesamt um ein informelles Dokument, das die einzelnen Punkte ordnen und die Arbeit im Klimaschutz begleiten soll.

Da es sich um umfangreiche und ressortübergreifende Themen handelt, wird in einer ersten Sitzung am 15.06.2021 das Thema „Abschwächung des Klimawandels“ näher vorgestellt. Der erste Teil des Germeringer Klimaplans ist als Anlage 1 digital beigefügt. In weiteren Sitzungen des Umwelt- und Stadtentwicklungsausschusses werden die Themenfelder II, III & IV vorgestellt.

Beschlussvorschlag:

Der Stadtrat nimmt den ersten Teil des Germeringer Klimaplans mit den Themen „Abschwächung des Klimawandels“ zur Kenntnis. Die Themenfelder „Anpassung an die Auswirkungen des Klimawandels“ „Mobilität“ sowie „Klimaschutz und –anpassung gesamtheitlich denken“ werden dem Umwelt- und Stadtentwicklungsausschuss in weiteren Sitzungen vorgestellt. Der Germeringer Klimaplan dient als Übersicht und als Grundlage für weitere Anstrengungen im Klimaschutz und der Klimaanpassung.

Antrag Bündnis 90/Die Grünen vom 24.02.2021 (Anlage 2)

Sachverhalt:

Die Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN hat am 18.02.2021 (eingegangen am 24.02.2021) den als Anlage 2 digital beigefügten Antrag eingereicht.

Einschätzung der Verwaltung:

Die Anpassung an den Klimawandel wird bei einer immer noch jährlich steigenden Kohlenstoffdioxidkonzentration in der Atmosphäre immer wichtiger. Dennoch liegt der Fokus häufig zu sehr auf der Vermeidung von Emissionen. Folgende Veränderung sind auch für das Germeringer Stadtgebiet zu erwarten:

- Zunahme der jährlichen Durchschnittstemperatur
- Anstieg bei den extremen Temperaturwerten an einzelnen Tagen
- Anstieg der Zahl der Heißtage (T > 30 °C) sowie Tropennächte (T > 20 °C)
- Vermehrte Starkregenereignisse (Hagel, Sturm)
- Längere Trockenzeiten durch ein verändertes Niederschlagsmuster
- Veränderungen bei Flora und Fauna

Selbst beim Erreichen des globalen Zieles der maximalen Temperaturerhöhung von 2 °C werden die Extremwetterereignisse zunehmen. Auf Mitteleuropa werden vermehrt Hitzewellen und anhaltende Trockenheitsphasen, intensivere Starkregenereignisse mit hohem Erosionspotenzial sowie häufigere Hagel- und Sturmschäden zukommen. So lässt sich beispielsweise der Hagel, der in Germering 2019 niedergegangen ist und große Schäden verursacht hat, bereits auf die jetzige Erwärmung von ca. 1,2 °C zurückführen. Laut dem Bundesgesundheitsblatt wird eine höhere Durchschnittstemperatur Auswirkungen auf das Wohlbefinden und die Leistungsfähigkeit der Bevölkerung haben[1].

Im Gegenzug zu den quantitativ erfassbaren Treibhausgasemissionen und deren Minderung sind Maßnahmen zur Anpassung an den Klimawandel und deren Effektivität meist schwer zu berechnen und zu kontrollieren. Hier beschränken sich Handlungsempfehlungen und Richtlinien meist auf qualitative Aussagen wie mehr Stadtgrün und Regenwasserrückhalt in Städten, sodass die Zielsetzungen häufig recht vage ausfallen.

Erstellung eines Klimaanpassungskonzepts

Um konkrete Aussagen über die zukünftige Klimaentwicklung der Stadt Germering treffen zu können, ist eine breit aufgestellte Fachexpertise nötig. Als Schnittstellenthema muss beispielsweise Fachpersonal der Gebäude-, Landschafts- und Stadtplanung sowie der Meteorologie genauso einbezogen werden wie Forschende der Sozialwissenschaften, die Vorhersagen über künftige Verhaltensweisen der Bevölkerung modellieren können. Es empfiehlt sich, Fachleute mit der Erstellung eines Klimaanpassungskonzepts zu beauftragen.

Folgende Ziele sollen erreicht werden:

- Kenntnis über die zu erwartenden Klimaänderung im Stadtgebiet

[1] Bundesgesundheitsblatt Nr. 62 (2019): Gesundheitliche Herausforderungen des Klimawandels

- Kenntnis über das Ausmaß (Wie oft? An welchen Tagen?), die Intensität (Wie stark?) und die Art (Was passiert?) der Änderungen
- Identifikation der Betroffenheit vulnerabler Gruppen und relevanter Stadtbereiche
- Erkennung von geeigneten Maßnahmen sowie eine Erarbeitung einer Gesamtstrategie
- Sensibilisierung von Politik, Verwaltung und Bevölkerung für Auswirkungen des Klimawandels, sowie Einbindung in die Entwicklung von Maßnahmen und die Förderung der Akzeptanz von Anpassungsmaßnahmen
- Erarbeitung einer langfristigen Verstetigungsstrategie und Implementierung einer regelmäßigen Evaluation sowie einer Controlling-Strategie

Ein Klimaanpassungskonzept kann folgende Punkte umfassen:

- Stadtklimaanalyse für das heutige und zukünftige Stadtklima anhand der RPC-Modelle
- Verwundbarkeitsanalyse und Identifikation von Hot Spots sowie urbanen Hitzeinseln
- Konkreter Maßnahmenkatalog für
    - die identifizierten Hot Spots
    - Infrastruktur sowie Grundversorgungseinrichtungen
    - die Bewusstseinsförderung und Vorsorge in der Bevölkerung
    - allgemeinen Vorschlägen für das Stadtgebiet
- Partizipationskonzept, um die Akzeptanz zu fördern
- Abschlussbericht mit Kommunikations- und Verstetigungsstrategie

Nach Rücksprache mit dem Klimaschutzmanagement des Landkreises sowie mit den Klimaschutzbeauftragten einzelner Kommunen im Landkreis, sind derzeit nur vereinzelt Projekte zur Klimaanpassung in Vorbereitung bzw. Umsetzung.

Nach Rücksprache mit anderen bayerischen Kommunen, die ein Klimaanpassungskonzept beschlossen, gerade erarbeiten oder schon abgeschlossen haben, belaufen sich die Kosten je nach Umfang zwischen 50.000 € bis 100.000 € netto. Ein Zuschuss bzw. eine Förderung auf Landes- bzw. Bundesebene ist möglich. Nach Gesprächen mit dem Bayerischen Staatsministerium für Umwelt und Verbraucherschutz (StMUV) können Klimaanpassungskonzepte gefördert werden. Auf Bundesebene gibt es Förderungen für einzelne investive Maßnahmen zur Klimaanpassung von beispielsweise sozialen Einrichtungen. Konkrete Klimaanpassungskonzepte werden momentan nicht vom Bund gefördert.

Aufgrund personeller Auslastung sowie der Haushaltssituation empfiehlt es sich, die Erstellung eines Klimaanpassungskonzepts für 2022 ins Auge zu fassen.

Maßnahmen in Umsetzung

Die Stadt verfolgt bereits Maßnahmen zur Klimaanpassung:

- Abseits eines Klimaanpassungskonzepts können bereits jetzt konkrete Maßnahmen zur Klimaanpassung in Bebauungsplänen nach §9 Abs. 1 BauGB festgesetzt werden. Keine der Festsetzungsmöglichkeiten ist klar als Klimaanpassungsmaßnahme deklariert; sie können aber zur Klimaanpassung dienen. Die Stadt Germering nutzt diese Festsetzungen bereits in Bebauungsplänen.

  Auszug mit relevanten Nummern zur Klimaanpassung aus §9 Abs. 1 BauGB:

  *Im Baubauungsplan können aus **<u>städtebaulichen</u>** Gründen festgesetzt werden:*

2. die Bauweise, die überbaubaren und die nicht überbaubaren Grundstücksflächen sowie die Stellung der baulichen Anlagen;

2a. vom Bauordnungsrecht abweichende Maße der Tiefe der Abstandsflächen;

3. für die Größe, Breite und Tiefe der Baugrundstücke Mindestmaße und aus Gründen des sparsamen und schonenden Umgangs mit Grund und Boden für Wohnbaugrundstücke auch Höchstmaße;

4. die Flächen für Nebenanlagen, die auf Grund anderer Vorschriften für die Nutzung von Grundstücken erforderlich sind, wie Spiel-, Freizeit- und Erholungsflächen sowie die Flächen für Stellplätze und Garagen mit ihren Einfahrten;

9. der besondere Nutzungszweck von Flächen;

10. die Flächen, die von der Bebauung freizuhalten sind, und ihre Nutzung;

14. die Flächen für die Abfall- und Abwasserbeseitigung, einschließlich der Rückhaltung und Versickerung von Niederschlagswasser, sowie für Ablagerungen;

15. die öffentlichen und privaten Grünflächen, wie Parkanlagen, Dauerkleingärten, Sport-, Spiel-, Zelt- und Badeplätze, Friedhöfe;

16. a) die Wasserflächen und die Flächen für die Wasserwirtschaft,
b) die Flächen für Hochwasserschutzanlagen und für die Regelung des Wasserabflusses,
c) Gebiete, in denen bei der Errichtung baulicher Anlagen bestimmte bauliche oder technische Maßnahmen getroffen werden müssen, die der Vermeidung oder Verringerung von Hochwasserschäden einschließlich Schäden durch Starkregen dienen, sowie die Art dieser Maßnahmen,
d) die Flächen, die auf einem Baugrundstück für die natürliche Versickerung von Wasser aus Niederschlägen freigehalten werden müssen, um insbesondere Hochwasserschäden, einschließlich Schäden durch Starkregen, vorzubeugen

18. a) die Flächen für die Landwirtschaft und
b) Wald

20. die Flächen oder Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft;

22. die Flächen für Gemeinschaftsanlagen für bestimmte räumliche Bereiche wie Kinderspielplätze, Freizeiteinrichtungen, Stellplätze und Garagen;

23. Gebiete, in denen
a) zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen im Sinne des Bundes-Immissionsschutzgesetzes bestimmte Luft verunreinigende Stoffe nicht oder nur beschränkt verwendet werden dürfen,
b) bei der Errichtung von Gebäuden oder bestimmten sonstigen baulichen Anlagen bestimmte bauliche und sonstige technische Maßnahmen für die Erzeugung, Nutzung oder Speicherung von Strom, Wärme oder Kälte aus erneuerbaren Energien oder Kraft-Wärme-Kopplung getroffen werden müssen,

24. die von der Bebauung freizuhaltenden Schutzflächen und ihre Nutzung, die Flächen für besondere Anlagen und Vorkehrungen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen und sonstigen Gefahren im Sinne des Bundes-Immissionsschutzgesetzes sowie die zum Schutz vor solchen Einwirkun-

gen oder zur Vermeidung oder Minderung solcher Einwirkungen zu treffenden baulichen und sonstigen technischen Vorkehrungen, einschließlich von Maßnahmen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Geräusche, wobei die Vorgaben des Immissionsschutzrechts unberührt bleiben;

25. für einzelne Flächen oder für ein Bebauungsplangebiet oder Teile davon sowie für Teile baulicher Anlagen mit Ausnahme der für landwirtschaftliche Nutzungen oder Wald festgesetzten Flächen
a) das Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen,
b) Bindungen für Bepflanzungen und für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen sowie von Gewässern;

- Ausarbeitung und Erlass einer Freiflächengestaltungssatzung
- Prüfen der städtischen Durchlüftung
- Prüfen einer Entsiegelung des Volksfestplatzes
- Festlegung von Flächen zur Klimaanpassung im Flächennutzungsplan (z.B. Klimaschutzwald)

Die Stabsstelle Klimaschutz tauscht sich zu Klimaanpassungsmaßnahmen regelmäßig mit dem Stadtbauamt aus und erarbeitet Möglichkeiten zur Umsetzung der Maßnahmen.

Weitere umsetzbare Maßnahmen

Parallel zur Erarbeitung eines Klimaanpassungskonzepts können bereits mehrere Maßnahmen zur Klimaanpassung begonnen werden:

- Durchführung des Klimalotsen des Umweltbundesamts
- Beteiligung beim Schattenspender-Projekt des Umweltbundesamts zur Bewusstseinsbildung und Vorsorge in der Bevölkerung
- Einarbeitung von Vorschlägen des Deutschen Instituts für Urbanistik (difu) und der Technischen Universität München (TUM) in den Stadtentwicklungsprozess
- Bereitstellung von Informationen zu präventiven Maßnahmen bzgl. Extremwetterereignissen wie Hagelschäden
- Teilnahme am Blühpakt Bayern des Bayerischen Staatsministeriums für Umwelt und Verbraucherschutz
- Beteiligung an der Sanierungskampagne des Energiewendevereins ZIEL21 e.V.
- Möglichkeiten der Umsetzung des Schwammstadt-Prinzips

Einige der oben genannten Vorschläge sind möglicherweise auch Teil eines Klimaanpassungskonzepts. Die Stabsstelle Klimaschutz wird diese Punkte mit in dessen Erarbeitung aufnehmen. Die Durchführung des Klimalotsen wurde bereits begonnen. Ebenso wurden bereits Empfehlungen aus Wissenschaft und Forschung als interner Katalog zusammengetragen. Eine mögliche Teilnahme am Blühpakt Bayern wurde bereits mit dem StMUV besprochen.

<u>Beschlussvorschlag:</u>

Die Verwaltung wird beauftragt, Informationen und Kostenvoranschläge zur Erstellung eines Klimaanpassungskonzepts einzuholen. Des Weiteren werden Informationen zu Fördermöglichkeiten eingeholt und ein Leistungsverzeichnis erarbeitet. Die Beauftragung eines Fachbüros wird für 2022 geplant. Das Thema „Anpassung an die Auswirkungen des Klimawandels“ wird ausführlich bei einem weiteren Umwelt- und Stadtentwicklungsausschuss behandelt.

Antrag CSU vom 20.05.2021 (Anlage 3)

<u>Sachverhalt:</u>

Die CSU-Fraktion hat am 19.05.2021 (eingegangen am 20.05.2021) den als Anlage 3 digital beigefügten Antrag eingereicht.

<u>Einschätzung der Verwaltung:</u>

Für eine nachhaltige Energiewende ist besonders die Erhöhung des Anteils der regenerativen Stromerzeugung zwingend notwendig. Insbesondere die Photovoltaik an derzeit ungenutzten Dachflächen macht diese Flächen sinnvoll nutzbar und schöpft ungenutztes Potenzial aus. Zu weiteren Hintergründen wird auf die Punkte 4, 12 & 13 im Germeringer Klimaplan verwiesen.

Zu Punkt 1
Die Stadt prüft u.a. auch durch Anfragen aus der Bevölkerung regelmäßig die Potenziale kommunaler Dachflächen. Ein demensprechender Bericht mit Übersicht wird bei einem weiteren Umwelt- und Stadtentwicklungsausschuss vorgestellt.

Potentielle Flächen für Freiflächenphotovoltaik werden derzeit durch die Erstellung des Energienutzungsplans geprüft. Ebenso wurde mit einem Schreiben ans Bundesverkehrsministerium und an die Autobahn GmbH des Bundes an das Interesse der Stadt Germering an der neuen Autobahngalerie zur Nutzung für Photovoltaik erinnert.

Zu Punkt 2
Sollten sich kommunale Dächer oder Freiflächen technisch und wirtschaftlich für Photovoltaik „lohnen“, werden diese Potenziale umgesetzt und genutzt. Die Stadt setzt hierbei auf den Eigenverbrauch des Gebäudes und dimensioniert Photovoltaikanlagen dementsprechend.

Hier gilt es zu betonen, dass die Stadt Germering eine Vorbildfunktion für Privatpersonen und Gewerbe zu erfüllen hat. Der Begriff der Wirtschaftlichkeit sollte hier mehr als die rein finanziellen Aspekte betrachten. Aktuelle Daten des Netzbetreibers Bayernwerk zeigen, dass die regenerative Stromerzeugung der Stadt nur etwa 5% des gesamten Stromverbrauchs ausmacht. Hier muss auch betont werden, dass der Netzbetreiber Eigenverbraucher, die nicht ins Netz einspeisen, nicht erfassen kann. Dennoch sollte sich die Stadt bemühen, die Stromerzeugung insbesondere auf eigenen Flächen weiter auszubauen und als gutes Vorbild die Bevölkerung zu Photovoltaik zu motivieren.

Die Möglichkeit eines Verpachtungsmodells wird derzeit geprüft. Ein Verpachtungsmodell ermöglicht auch finanziell schwächeren Eigentümer*innen sich an der Energiewende zu beteiligen, unabhängig vom Betreibenden.

Zu Punkt 3
Die Stadt Germering setzt bei eigenen Neubauten auf regenerative Energieversorgung. Die Möglichkeit zur Nutzung von Photovoltaik wird bei jedem öffentlichen Neubau und jeder grundlegenden Sanierung geprüft. Aus Perspektive des Klimaschutzes ist eine offizielle Selbstverpflichtung zu unterstützen. Dennoch sollte die Selbstverpflichtung zur Aufdach-Photovoltaik Maßnahmen zur Klimaanpassung wie Dachbegrünungen oder Regenwasserspeicher nicht ausschließen. Die Selbstverpflichtung sollte dementsprechend Kombinationslösungen wie Photovoltaik mit extensiver Dachbegrünung einschließen.

Zu Punkt 4
Die Möglichkeit einer kommunalen Förderung bei der Errichtung von privaten Photovoltaikanlagen wird bereits geprüft. Kleinere Kommunen im Landkreis bieten derartige Förderungen bereits an. Die Höhe der Förderung beträgt meist 100 € pro kW_P Leistung bei einer maximalen Förderung von 1500 € pro Vorhaben und Person.

Das 10000-Häuser-Programm des Freistaats, welches auch private Photovoltaik-Anlagen fördert, lässt eine freiwillige zusätzliche kommunale Förderung ausdrücklich zu. Bei Krediten der Kreditanstalt für Wiederaufbau (KfW) muss im Einzelfall geprüft werden, da deren Richtlinie andere Zuschüsse und Förderprogramme ausschließen können.

Im Rahmen der Erstellung des Energienutzungsplans wird ein gebäudescharfes Solarkataster erarbeitet, welches die Potenziale zur Nutzung von Solarenergie in Germering aufzeigt. Dieses Solarkataster wird nach Fertigstellung der Öffentlichkeit zugänglich gemacht.

Beim regelmäßigen landkreisweiten Austausch des Klimaschutzmanagements stellte sich heraus, dass die einzelnen Festlegungen der Fördermodalitäten der kommunalen Förderprogramme relativ zeitaufwändig ist und die Kommunen sich wenig abgestimmt hatten. Das Klimaschutzmanagement des Landratsamts prüft derzeit, ob harmonisierte Fördermodalitäten im Landkreis möglich und sinnvoll sind.

Private Dachflächen im Bestand wären auch bei einem Beschluss einer „solaren Baupflicht“ weiterhin ungenutzt. Somit ist die kommunale Photovoltaikförderung ein starker Hebel, um die derzeitig ungenutzten Dachflächen der privaten Bestandsgebäude zu aktivieren.

Zusammenfassung:

Medienberichten zufolge wird bei der Novellierung des Bayerischen Klimaschutzgesetzes (BayKlimaG) großer Wert auf den Ausbau der Photovoltaik in Bayern gelegt. Ministerpräsident Söder hat sich zuletzt vermehrt für eine solare Baupflicht für ganz Bayern ausgesprochen. Umweltminister Glauber will die Novellierung noch vor der Sommerpause im Landtag beschließen lassen. Es ist zu erwarten, dass die Novellierung dem Beschluss des Bundesverfassungsgerichts gerecht wird und Bayern die Klimaziele dementsprechend anpassen wird. Die Novelle ist noch nicht öffentlich (Stand 07.06.2021).

Es empfiehlt sich, diese Novelle des BayKlimaG und dessen neue Ziele und Vorgaben für Kommunen abzuwarten. Auf Basis des „BayKlimaG 2.0“ kann dann das weitere Vorgehen für Germering diskutiert werden.

<u>Beschlussvorschlag:</u>

Gemäß Punkt 13 des Germeringer Klimaplans wird das Thema Solarenergie und kommunale Möglichkeiten in einem weiteren Umwelt- und Stadtentwicklungsausschuss ausführlich behandelt. Der Antrag der CSU wird vorerst zurückgestellt und die Novellierung des Bayerischen Klimaschutzgesetzes (BayKlimaG) abgewartet.

Luginger Pascal genehmigt OB

Anlage 1_Klimaplan_Teil I

Anlage 2_Antrag Grüne_Klimaanpassung
Anlage3_Antrag CSU_Photovoltaik